

Auszug aus der Neuen ÖkoVO 2018/848
zum ökologischen bzw. nichtökologischen Tierzugang und zur Umstellung von Tieren

ÖkoVO 2018/848	Kommentierung
<p>Artikel 26 Erhebung von Daten zur Verfügbarkeit auf dem Markt von ökologischen/ biologischen Tieren</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten müssen über Systeme verfügen, die es den Unternehmern, ökologische/ biologische Tiere vermarkten und in ausreichenden Mengen innerhalb eines angemessenen Zeitraums liefern können, ermöglichen, folgende Informationen freiwillig und kostenlos zusammen mit ihren Namen und Kontaktangaben zu veröffentlichen:</p> <p>b) die ökologischen/biologischen Tiere, für die gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.4 abweichende Regelungen gewährt werden können; die Anzahl der verfügbaren Tiere aufgeschlüsselt nach Geschlecht; gegebenenfalls Angaben über die verfügbaren Rassen und Linien verschiedener Tierarten; die Rassen der Tiere, das Alter der Tiere und alle sonstigen relevanten Informationen;</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten können auch Systeme einrichten, die es den Unternehmern, die an die ökologische/biologische Produktion angepasste Rassen und Linien gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.3.3 oder ökologisch/biologisch gehaltene Junghennen vermarkten und diese Tiere in ausreichenden Mengen innerhalb eines angemessenen Zeitraums liefern können, ermöglichen, die relevanten Informationen freiwillig und kostenlos zusammen mit ihren Namen und Kontaktangaben zu veröffentlichen.</p>	<p>Die Bundesländer haben FiBL Deutschland e.V. beauftragt, die Tierdatenbank organiclivestock.de umzusetzen.</p> <p>Die Tierdatenbank ist für die Anbieter kostenlos. In die Datenbank können ökologische Zucht - und Masttiere eingestellt werden.</p> <p>Gleichzeitig müssen dort Suchende die Verfügbarkeit von Biotieren prüfen.</p> <p>Das Angebot an ökologischen Zucht-tieren und Geflügel (Zucht- und Mast-tiere jünger 3 Tage) ist die Grundlage für Genehmigungsentscheidungen durch die zuständigen Behörden.</p> <p>Eine Ausnahmegenehmigung auf nichtökologische Zuchttiere und Geflügel (Zucht- und Masttiere jünger 3 Tage) erfolgt ab 01.01.2022 über die Datenbank.</p> <p>Ausnahmegenehmigungen sind vor der Einstellung einzuholen.</p>
<p>Teil II: Vorschriften für die Tierproduktion</p> <p>1.2. Umstellung</p>	
<p>1.2.1. Im Falle einer gleichzeitig beginnenden Umstellung der Produktionseinheit einschließlich Weideland oder Futteranbaufläche und der Tiere, die sich zu Beginn des Umstellungszeitraums für diese Produktionseinheit gemäß Teil I Nr. 1.7.1 und 1.7.5 b) in dieser Produktionseinheit befinden, können Tiere und tierische Erzeugnisse am Ende des Umstellungszeitraums für die Produktionseinheit als ökologisch/ biologisch gelten, einschließlich in Fällen, in denen der Umstellungszeitraum für die betreffende Tierart gemäß Nummer 1.2.2 dieses Teils länger als der Umstellungszeitraum für die Produktionseinheit ist.</p> <p>Abweichend von Nummer 1.4.3.1 dürfen die sich zu Beginn des Umstellungszeitraums in dieser Produktionseinheit befindenden Tiere im Falle einer solchen gleichzeitigen Umstellung und während des Umstellungszeitraums für die Produktionseinheit mit Umstellungsfuttermitteln, die in der Produktionseinheit in Umstellung im ersten Jahr der Umstellung erzeugt wurden, und/oder mit Futtermitteln gemäß Nummer 1.4.3.1 und/oder mit ökologischen/ biologischen Futtermitteln gefüttert werden.</p>	<p>Unverändert für die Erstmalige Umstellung von Mutterkuhbetrieben, Pferden, Schafen und Ziegen.</p>
<p>Nichtökologische/nichtbiologische Tiere dürfen gemäß Nr. 1.3.4 (siehe unten) nach dem Beginn des Umstellungszeitraums in eine Produktionseinheit in Umstellung eingebracht werden.</p>	<p>Die Vorgaben sind zu beachten!</p>

Auszug aus der Neuen ÖkoVO 2018/848
zum ökologischen bzw. nichtökologischen Tierzugang und zur Umstellung von Tieren

ÖkoVO 2018/848	Kommentierung
<p>1.2.2. Je nach Art der Tierproduktion sind spezifische Umstellungszeiträume wie folgt festgelegt:</p> <p>a) 12 Monate für Rinder und Equiden (Pferde und Esel) für die Fleischerzeugung, auf jeden Fall jedoch mindestens 3/4 der Lebenszeit dieser Tiere;</p> <p>b) 6 Monate für Schafe, Ziegen und Schweine sowie Milch produzierende Tiere;</p> <p>c) 10 Wochen für Geflügel für die Fleischerzeugung, außer für Peking-Enten, das eingestallt wurde, bevor die Tiere 3 Tage alt waren;</p> <p>d) 7 Wochen für Peking-Enten, die eingestallt wurden, bevor die Tiere 3 Tage alt waren;</p> <p>e) 6 Wochen für Geflügel für die Eierzeugung, das eingestallt wurde, bevor die Tiere 3 Tage alt waren;</p>	<p>Vor Ablauf der Umstellungszeit dürfen im Falle der Vermarktung für Tiere oder tierische Erzeugnisse keine Hinweise auf den ökologischen Landbau gegeben werden.</p> <p>Hinweise auf die Umstellung sind bei Tieren oder tierischen Erzeugnissen grundsätzlich nicht zulässig!</p> <p>$\frac{3}{4}$ des Lebens = Lebenszeit x 4 = Umstellungsdauer. Wir erstellen einen Umstellungsplan mit unserem Umstellungsrechner in Excel.</p>
<p>1.3. Herkunft der Tiere</p> <p>1.3.1. Unbeschadet der Vorschriften für die Umstellung müssen ökologische/biologische Tiere in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten geboren bzw. geschlüpft und aufgezogen worden sein.</p>	<p>Für alle anderen Fälle sind die Ausnahmeregelungen zu beachten! Dies gilt auch während der erstmaligen Umstellungszeit der Tier-einheit.</p>
<p>1.3.2. Ökologische/Biologische Tierzucht:</p> <p>a) Die Fortpflanzung hat auf natürlichem Wege zu erfolgen. Künstliche Befruchtung ist jedoch zulässig;</p> <p>b) die Fortpflanzung darf außer im Rahmen einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung eines einzelnen Tieres nicht durch die Behandlung mit Hormonen oder anderen Stoffen mit ähnlicher Wirkung eingeleitet oder behindert werden;</p> <p>c) andere Formen der künstlichen Fortpflanzung, wie zum Beispiel Klonen und Embryonentransfer, sind untersagt;</p>	
<p>d) es sind den Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion angemessene Rassen auszuwählen, damit hohe Tierschutzstandards beachtet werden und vermieden wird, dass Tiere leiden und verstümmelt werden müssen.</p> <p>1.3.3. Bei der Wahl der Rassen oder Linien bevorzugen die Unternehmer möglichst Rassen oder Linien mit hoher genetischer Vielfalt, unter Berücksichtigung ihrer Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Bedingungen, ihres Zuchtwertes, ihrer Langlebigkeit, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten oder Gesundheitsproblemen, ohne dass dadurch ihr Wohlbefinden beeinträchtigt wird. Darüber hinaus müssen die Rassen oder Linien so ausgewählt werden, dass bestimmte Krankheiten oder Gesundheitsprobleme vermieden werden, die für einige intensiv gehaltene Rassen oder Linien typisch sind, wie Stress-Syndrom der Schweine, das möglicherweise zu PSE-Fleisch (pale-soft-exudative = blass, weich, wässrig) führt, plötzlicher Tod, spontaner Abort und schwierige Geburten,</p>	<p>In der Tierdatenbank organicxlivestock.de sind auch die Tierrassen eingetragen.</p>

Auszug aus der Neuen ÖkoVO 2018/848
zum ökologischen bzw. nichtökologischen Tierzugang und zur Umstellung von Tieren

ÖkoVO 2018/848	Kommentierung
<p>die einen Kaiserschnitt erforderlich machen. Einheimischen Rassen und Linien ist der Vorzug zu geben.</p> <p>Zwecks Wahl der Rassen und Linien gemäß Absatz 1 nutzen die Unternehmer die in den Systemen gemäß Artikel 26 Absatz 3 verfügbaren Informationen.</p>	
<p>1.3.4. Verwendung von nichtökologischen/ nichtbiologischen Tieren</p> <p>1.3.4.1. Abweichend von Nr. 1.3.1 können nichtökologisch/ nichtbiologisch aufgezogene Tiere zu Zuchtzwecken in eine ökologische/ biologische Produktionseinheit eingestellt werden, wenn Rassen im Sinne von Artikel 28 Absatz 10 b) der VO (EU) Nr. 1305/2013 und von auf ihrer Grundlage angenommenen Rechtsakten gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen.</p> <p>Dabei muss es sich bei den Tieren der betreffenden Rassen nicht unbedingt um Tiere handeln, die noch nicht geworfen haben.</p>	<p>Die Liste der gefährdeten Nutztier-rassen wird von der BLE geführt unter: https://genres.de/fachportale/nutztierre/rote-liste-nutztierassen</p> <p>Ebenfalls ist eine Liste verfügbar unter: www.g-e-h.de</p> <p>Geändert: Die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung und die Prüfung der Verfügbarkeit von biologischen / ökologischen Zucht-tieren entfällt ab 01.01.2022 bei Rassen, die auf der Roten Liste stehen!</p>
<p>1.3.4.3. Abweichend von Nummer 1.3.1 (siehe oben) kann die zuständige Behörde festlegen, dass — wenn beim erstmaligen Aufbau eines Geflügelbestands oder bei Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestands der qualitative oder quantitative Bedarf der Landwirte nicht gedeckt werden kann — nicht-ökologisches/ nichtbiologisches Geflügel in eine ökologische/ biologische Geflügelproduktionseinheit eingestellt werden kann, sofern die Junghennen für die Eierzeugung und das Geflügel für die Fleischerzeugung weniger als 3 Tage alt sind.</p> <p>Aus ihnen gewonnene Erzeugnisse können nur unter Einhaltung des Umstellungszeitraums gemäß Nummer 1.2 als ökologisch / biologisch produziert gelten.</p>	
<p>1.3.4.4. Abweichend von Nummer 1.3.1 (siehe oben) können die zuständigen Behörden dann, wenn die in dem System gemäß Artikel 26 Absatz 2 b) erfassten Daten zeigen, dass der qualitative oder quantitative Bedarf des Landwirts in Bezug auf ökologische/ biologische Tiere nicht gedeckt wird, den Einsatz von nicht-ökologischen/ nichtbiologischen Tieren in einer ökologischen/ biologischen Produktionseinheit vorbehaltlich der Bedingungen gemäß den Nummern 1.3.4.4.1 bis 1.3.4.4.4 (siehe unten) genehmigen.</p> <p>Bevor der Landwirt um eine solche abweichende Regelung ersucht, ruft er die gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b) erfassten Daten ab, um zu prüfen, ob sein Antrag gerechtfertigt ist.</p>	<p>Wenn ökologische Tiere nicht verfügbar sind, muss eine Genehmigung bei den zuständigen Behörden für den ökologischen Landbau beantragt werden.</p> <p>Die Verfügbarkeit ist über die Tier-datenbank organiclivestock.de zu prüfen und die Genehmigung dort zu beantragen.</p>
<p>1.3.4.4.1. Nichtökologische/nichtbiologische Jungtiere können zu Zuchtzwecken eingesetzt werden, wenn mit dem Aufbau einer Herde oder eines Bestands begonnen wird. Sie müssen unmittelbar nach dem Absetzen gemäß den ökologischen/</p>	<p>Gilt nur für den erstmaligen Aufbau einer Herde oder eines Bestands, nicht für die Erneuerung!</p>

Auszug aus der Neuen ÖkoVO 2018/848
zum ökologischen bzw. nichtökologischen Tierzugang und zur Umstellung von Tieren

ÖkoVO 2018/848	Kommentierung
<p>biologischen Produktionsvorschriften aufgezogen werden. Für den Tag der Einstellung der Tiere in die Herde oder den Bestand gelten außerdem die folgenden Einschränkungen:</p> <p>a) Rinder, Pferde und Geweihträger müssen weniger als 6 Monate alt sein</p> <p>b) Schafe und Ziegen müssen weniger als 60 Tage alt sein;</p> <p>c) Schweine müssen weniger als 35 kg wiegen.</p> <p>d) Kaninchen müssen weniger als drei Monate alt sein.</p>	<p>Neu: Wenn ökologische Tiere nicht verfügbar sind, muss eine Genehmigung bei den zuständigen Behörden für den ökologischen Landbau beantragt werden.</p> <p>Die Verfügbarkeit ist über die Tierdatenbank organicxlivestock.de zu prüfen und die Genehmigung dort zu beantragen.</p>
<p>1.3.4.4.2. Zwecks Erneuerung einer Herde oder eines Bestands können nichtökologische/ nichtbiologische ausgewachsene männliche Zuchttiere und nullipare weibliche Zuchttiere eingesetzt werden.</p> <p>Sie sind anschließend gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften aufzuziehen.</p> <p>Darüber hinaus wird die Zahl der weiblichen Tiere pro Jahr wie folgt begrenzt:</p> <p>a) bis maximal 10 % des Bestands an ausgewachsenen Equiden oder Rindern - und 20 % des Bestands an ausgewachsenen Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen oder Geweihträgern können eingesetzt werden;</p> <p>b) bei Einheiten mit weniger als 10 Equiden, Geweihträgern oder Rindern oder Kaninchen oder mit weniger als 5 Schweinen, Schafen oder Ziegen wird eine solche Bestands-/ Herden-erneuerung auf maximal 1 Tier pro Jahr begrenzt.</p>	<p>nullipar = noch nicht geworfen</p> <p>Equiden = Pferde und Esel</p> <p>Neu: Wenn ökologische Tiere nicht verfügbar sind, muss eine Genehmigung bei den zuständigen Behörden für den ökologischen Landbau beantragt werden.</p> <p>Die Verfügbarkeit ist über die Tierdatenbank organicxlivestock.de zu prüfen und die Genehmigung dort zu beantragen.</p>
<p>1.3.4.4.3. Vorbehaltlich der Bestätigung der zuständigen Behörde, dass eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist, können die Prozentsätze gemäß Nummer 1.3.4.4.2 auf bis zu 40 % erhöht werden:</p> <p>a) die Tierhaltung wurde erheblich vergrößert;</p> <p>b) eine Rasse wurde durch eine andere ersetzt;</p> <p>c) es wurde mit dem Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion begonnen.</p>	<p>Wenn ökologische Tiere nicht verfügbar sind, muss eine Genehmigung bei den zuständigen Behörden für den ökologischen Landbau beantragt werden.</p> <p>Die Verfügbarkeit ist über die Tierdatenbank organicxlivestock.de zu prüfen und die Genehmigung dort zu beantragen.</p>
<p>1.3.4.4.4. In den Fällen gemäß den Nummern 1.3.4.4.1, 1.3.4.4.2 und 1.3.4.4.3 können nichtökologische/ nichtbiologische Tiere nur unter Einhaltung des Umstellungszeitraums gemäß Nr. 1.2 als ökologisch/biologisch gelten. Dieser Umstellungszeitraum gemäß Nummer 1.2.2 beginnt frühestens, wenn die Tiere in die Produktionseinheit in Umstellung eingebracht werden.</p> <p>1.3.4.4.5. In den Fällen gemäß den Nummern 1.3.4.4.1 bis 1.3.4.4.4 müssen nichtökologische/ nichtbiologische Tiere von anderen Tieren getrennt gehalten werden oder sie müssen bis zum Ende des Umstellungszeitraums gemäß Nummer 1.3.4.4.4 identifizierbar sein.</p>	<p>Nichtökologische Jungsauen, die nur eine Bestandsohrmarke tragen, müssen bis zum Ende der Umstellungszeit getrennt gehalten werden.</p> <p>Geflügel für die Mast und Eierproduktion muss bis zum Ende der Umstellungszeit getrennt gehalten werden. Dies ist im Bestandsregister zu dokumentieren!</p>